

BKS Bank AG
z. H. Mag. Herbert Titze, MBA

St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-KI23 5107/0014-SGB/2016
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Cornelia Heinrich

TELEFON (+43-1) 249 59 -1519

TELEFAX (+43-1) 249 59 -1599

E-MAIL cornelia.heinrich@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 24.5.2016

B E S C H E I D

- I. Auf Antrag der BKS Bank Aktiengesellschaft, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter FN 91810s, vom 03.05.2016, erteilt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl 1993/532 idgF unter Zugrundelegung der Schlussbilanzen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaften zum 31.12.2015 die besondere

BEWILLIGUNG

zur Verschmelzung des Bankbetriebes der BKS Bank d.d., Mljekarski trg 3, 51000 Rijeka, Kroatien, eingetragen im Handelsregister des Handelsgericht in Rijeka unter Nr. MBS 040001012, als übertragende Gesellschaft auf die BKS Bank AG als übernehmende Gesellschaft.

- II. Die zu Punkt I. erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt nicht bis spätestens 30.09.2016 erfolgt ist.
- III. Für die Bewilligung zu Punkt I. ist gemäß § 19 Abs. 10 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl I 2001/97 idgF in Verbindung mit TP I.B.5 der FMA-Gebührenverordnung (FMAG-VO), BGBl II 2004/230 idgF eine Bewilligungsgebühr in Höhe von EUR 1.250,00 zu entrichten.
- IV. Nach erfolgter Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt ist der FMA unverzüglich ein Firmenbuchauszug der BKS Bank AG zu übermitteln.

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 03.05.2016 beantragte die BKS Bank Aktiengesellschaft, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter FN 91810s, die Bewilligung der Verschmelzung der BKS Bank d.d., Mljekarski trg 3, 51000 Rijeka, Kroatien, eingetragen im Handelsregister des Handelsgericht in Rijeka unter Nr. MBS 040001012, als übertragende Gesellschaft auf die BKS Bank AG als übernehmende Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG ist für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassenen CRR-Kreditinstituten eine besondere Bewilligung der FMA erforderlich. Nach § 21 Abs. 2 BWG gelten bei der Erteilung von Bewilligungen nach § 21 Abs. 1 BWG die §§ 4 bis 6 BWG sinngemäß.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 1a BWG wurde von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilt, dass auf Basis der übermittelten Unterlagen seitens der Oesterreichischen Nationalbank gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Das gegenständliche Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung sprechen.

Eine weitere Begründung dieses Bescheides kann entfallen, da dem Antragsbegehren der Parteien vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (§ 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von EUR 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt EUR 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

G e b ü h r e n h i n w e i s

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG 1957), BGBl. Nr. 267/1957 idgF zusätzliche Gebühren in Höhe von EUR 251,70 und gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957 weitere Gebühren in Höhe von EUR 14,30 zu entrichten sind. Die Gebühr von insgesamt **EUR 1.516,00** ist binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides bar in der FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu bezahlen oder auf das Konto Nr. 1-1552-5; IBAN: AT550010000000115525; BIC: NABAATWW bei der Oesterreichischen Nationalbank (BLZ 00100) lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 Subkonto für Gebühreneinnahmen“ einzubezahlen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Mag. Marion Göstl-Höllnerer

Dr. Bernhard Wolf

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | OnDRu7dGafGA48yNUaOm8Fn5747QwP64Zkn/nNfy6y67WhyfUuKH6bA5iuZuhkuly6OCvhLWxDP3ROvC/HSr n427T3kVtuK/RtACHmJWBZ/TAhPHAdEdt/J1/PyJCNUMST+6TexPGnk04qQ0DTXoatQDLydgE1VZeOIhhsY9 rHRurMBT49SUw0hxCvyIh59fnR+8WpE+B//K2IJmkby/N7t8FkxccNi6yow5bb/62w9JnwD466GpdVJAdkr2 FdmtnR0py90y9Hn1LQDxX3wmYeBcDo4mXumul+UX5z8fLMnrT+tqzdXmVqOQ/UUHu2r9Z7CDBj8TDfgzoCH 4hfoIQ== | |
|  | Unterzeichner | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde |
| | Datum/Zeit-UTC | 2016-05-30T11:20:20Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1691591 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |